

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2014, der Medizinischen Fakultät vom 20.01.2014, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.01.2014, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.01.2014, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 21.01.2014 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.01.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.03.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2014 die Ordnung des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG).

## **Ordnung des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ ist ein gemeinsames Studienangebot der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Biologie und Psychologie, der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Statistik und ihren Anwendungsfeldern in unterschiedlichen Disziplinen der Natur-, Lebens- und Gesellschaftswissenschaften. Die Federführung obliegt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Promotionsprogramm berücksichtigt die unterschiedlichen Promotionskulturen der beteiligten Fachgebiete; es kann abhängig vom angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2, 3 selbstständig oder nach Maßgabe von Absatz 4 eingebettet in einen Promotionsstudiengang absolviert werden. Maßgeblich für die Zuordnung sind die Prüfungsberechtigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber; im Falle des Absatzes 4 ist die Zulassung für einen der genannten Promotionsstudiengänge Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsprogramm.

(2) Das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ ist ein Promotionsprogramm im Rahmen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS). Für Promotionsvorhaben im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich sowie in der Informatik gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Ordnung regelt die ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“.

(3) Für Promotionsvorhaben auf dem Gebiet der medizinischen Humanwissenschaften gilt die Promotionsordnung für die Humanwissenschaften in der Medizin (SchHumO) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Ordnung regelt die ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“.

(4) Das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ kann von Studierenden

- a) des Promotionsstudiengangs für Agrarwissenschaften Göttingen (PAG),
- b) des Promotionsstudiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“,
- c) des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften,
- d) des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften

absolviert werden. Diese Ordnung regelt die Bestimmungen zum Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“. Die Promotionsprüfung wird für Studierende im Sinne des Satzes 1 ausschließlich nach den Bestimmungen der Prüfungs- bzw. Prüfungs- und Studienordnung des studierten Promotionsstudiengangs durchgeführt. Die Zuständigkeiten der für die Studiengänge nach Satz 1 gebildeten Gremien bleiben unberührt; vor Entscheidungen, die Studierende des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ betreffen, soll der Programmausschuss nach § 7 gehört werden; Entscheidungen zur Zusammensetzung von Betreuungsausschüssen sowie zur Prüfungssprache sollen den Bedingungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 genügen.

## § 2 Qualifikationsziele

(1) Die zunehmende quantitative Prägung zahlreicher Wissenschaftsdisziplinen, aber auch allgemeiner Lebensbereiche, die sich aus der zunehmenden Verfügbarkeit von entsprechenden Daten von erheblicher Komplexität und Heterogenität ergibt, erhöht die Relevanz statistischer Verfahren für die Extraktion des in den Daten codierten Wissens. Statistik ist damit eine der Schlüsseldisziplinen des Informationszeitalters und wesentliche Voraussetzung für wissenschaftlichen Fortschritt auf mannigfachen Forschungsgebieten. Das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ vermittelt den Promovierenden die Fähigkeit, statistische Lösungsansätze auch in neuartigen Fragestellungen zu erarbeiten und eigenständige Beiträge zur Forschung im Bereich Statistik zu leisten.

(2) Studienziele im engeren Sinne sind der Erwerb

- a) der Kompetenz zur Entwicklung und Umsetzung neuer, an die gegebene Problemstellung angepasster statistischer Methoden,
- b) der Fähigkeit zur Anwendung fortgeschrittener statistischer Modellierungs- und Analyseansätze in angewandten Fragestellungen,
- c) der Fähigkeit zur Vermittlung statistischer Methoden und Forschungsergebnisse an ein Fachpublikum und an die wissenschaftlich interessierte Allgemeinheit und
- d) von *soft skills* des wissenschaftlichen Arbeitens.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Leistungen in der Statistik im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits, abgekürzt „C“), darunter wenigstens 12 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau. <sup>2</sup>Der Programmausschuss kann die Zulassung davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 1, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall ist Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>3</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Ein Beschluss nach Satz 2 ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 1, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Scientific English II“ (Modulnummer: SK.FS.E-FN-C1-2) oder „Business English II“ (Modulnummer: SK.FS.E-FW-C1-2). <sup>3</sup>Daneben können ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS), mindestens Band 5,5;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "B";
- c) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-IBT): mindestens 79 Punkte;
- e) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- f) UNIcert der Stufe III.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsprogramm zurückliegen. <sup>5</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben. <sup>6</sup>Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Programmausschuss.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine schriftliche Zusage einer auf dem angestrebten Forschungsgebiet prüfungsberechtigten Person, die Mitglied des Zentrums für Statistik (ZfS) ist und erklärt, dass sie die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für das Programm als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird.

(4) Zugangsberechtigt ist darüber hinaus nur, wer

- a) die Voraussetzungen des § 4 der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt,
- b) die Voraussetzungen des § 4 der Promotionsordnung für die Humanwissenschaften in der Medizin (SchumO) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt, oder
- c) die Zulassung zu einem der Promotionsstudiengänge nach § 1 Abs. 4 Satz 1 erhalten hat.

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das Promotionsprogramm kann aus wichtigem Grund jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Promovierende oder ein Promovierender

a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,

b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,

c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,

d) ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,

oder

e) wenn das Vertrauensverhältnis zur oder zum Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die oder der Promovierende dies zu vertreten hat.

Durch Widerruf oder Rücknahme der Aufnahme in das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ bleibt die Einschreibung in einen der Promotionsstudiengänge nach § 1 Abs. 4 Satz 1 unberührt.

#### **§ 4 Aufbau des Promotionsstudiums**

Das Promotionsstudium umfasst die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Sommerschulen und Konferenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 27 Anrechnungspunkten nach Maßgabe der Anlage.

#### **§ 5 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)**

(1) <sup>1</sup>Dem Betreuungsausschuss gehören abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 RerNatO und § 6 Abs. 1 Satz 1 SchHumO wenigstens drei Prüfungsberechtigte des Promotionsprogramms an, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. <sup>2</sup>Wenigstens zwei der Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen Mitglieder des Zentrums für Statistik sein.

(2) <sup>1</sup>Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. <sup>2</sup>Jene oder jener muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal je

Semester, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten. <sup>3</sup>Der erste Bericht soll sechs Monate nach der Einschreibung erfolgen. <sup>4</sup>Die Erfüllung der Berichtspflicht und resultierende Vereinbarungen zwischen Betreuungsausschuss und Promovierender oder Promovierendem sind zu dokumentieren.

## **§ 6 Prüfungssprache**

Dissertation und mündliche Prüfung sind abweichend von §§ 10 Abs. 3 Satz 1, 16 Abs. 1 RerNatO und §§ 11 Abs 2 Satz 1, 18 Abs. 2 Satz 1 SchUmO in englischer Sprache zu verfassen beziehungsweise abzulegen.

## **§ 7 Programmausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung des Promotionsprogramms sowie zur Organisation und Durchführung von Studienleistungen und Prüfungen bilden die Trägerfakultäten einen Programmausschuss (Prüfungsausschuss im Sinne der RerNatO), dem sechs Mitglieder angehören, darunter vier prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Vorstand des Zentrums für Statistik (ZfS) bestellt. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Programmausschusses beträgt drei Jahre, für das promovierende Mitglied ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Programmausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus seinen prüfungsberechtigten Mitgliedern.

(3) <sup>1</sup>Dem Programmausschuss obliegt die Entwicklung des Curriculums sowie die Wahrnehmung der durch die RerNatO sowie diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Der Programmausschuss stellt insbesondere die Durchführung der Prüfungen sicher; er bedient sich für deren organisatorische und technische Abwicklung der Geschäftsstelle des ZfS.

(4) Der Programmausschuss berichtet den Trägerfakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(5) Der Programmausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) <sup>1</sup>Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen hat das promovierende Mitglied nur beratende Stimme. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Programmausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) <sup>1</sup>Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Promovierenden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Die oder der Promovierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>4</sup>Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für den Zugang zur Promotion war, und soweit sie für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. <sup>5</sup>Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). <sup>6</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Programmausschuss.

(9) Die Zuständigkeiten des Graduiertenausschusses im Sinne der ScHumO sowie der für die Promotionsstudiengänge nach § 1 Abs 4 Satz 1 gebildeten studiengangbezogenen Gremien bleiben unberührt.

## **§ 8 Promotionsurkunde**

In der Promotionsurkunde ist zu vermerken, dass der erworbene Doktorgrad nach Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ verliehen wird.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage (zu § 4)**

### **Studienleistungen im Rahmen des Promotionsprogramms**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 27 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich erbracht werden.

#### **1. Statistische Methoden**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-QMW.0001 Generalisierte lineare Modelle (6 C)
- M.WIWI-QMW.0002 Methoden der statistischen Inferenz (Likelihood & Bayes) (6 C)
- M.WIWI-QMW.0005 Econometrics II (6 C)
- M.WIWI-QMW.0009 Zeitreihenanalyse (6 C)
- M.WIWI-QMW.0010 Multivariate Verfahren (6 C)
- M.WIWI-QMW.0011 Statistische Programmierung mit R (6 C)
- M.WIWI-QMW.0016 Räumliche Statistik (6 C)
- M.MED.0002 Longitudinale Daten (6 C)
- M.MED.0003 Ereigniszeitanalyse (6 C)
- SK.Bio.705 Datamining in der Bioinformatik (6 C)
- M.Inf.1211 Probabilistische Datenmodelle und ihre Anwendung (6 C)
- M.Mat.4541 Spezialisierung im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (9 C)
- M.Mat.4542 Spezialisierung im Zyklus "Stochastische Prozesse" (9 C)
- M.Mat.4543 Spezialisierung im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" (9 C)
- M.Mat.4544 Spezialisierung im Zyklus "Mathematische Statistik" (9 C)
- M.Mat.4545 Spezialisierung im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (9 C)
- M.Mat.4641 Aspekte im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (6 C)
- M.Mat.4642 Aspekte im Zyklus "Stochastische Prozesse" (6 C)
- M.Mat.4643 Aspekte im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" (6 C)
- M.Mat.4644 Aspekte im Zyklus "Mathematische Statistik" (6 C)
- M.Mat.4645 Aspekte im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (6 C)
- P.SPS.01 Introduction to Mixed Models and Spatial Statistics (8 C)
- P.SPS.02 Advances in Spatial Statistics (4 C)
- P.SPS.03 Generalisierte Regression (4 C)

## 2. Spezialisierung

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-BWL.0106 Topics in Quantitative Marketing and Economics (6 C)
- M.WIWI-QMW.0012 Multivariate Time Series Analysis (6 C)
- M.WIWI-QMW.0013 Applied Econometrics (6 C)
- M.WIWI-QMW.0019 Statistical Methods for Impact Evaluation (6 C)
- M.WIWI-VWL.0022 Analysis of Micro Data (6 C)
- M.WIWI-VWL.0041 Panel Data Econometrics (6 C)
- M.MED.0004 Klinische Studien (6 C)
- M.MED.0005 Statistische Methoden der Bioinformatik (6 C)
- B.Bio.701-1 Algorithmen der Bioinformatik I (5 C)
- M.Bio.704 Algorithmen der Bioinformatik II (5 C)
- M.Mat.4741 Spezialkurs im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (3 C)
- M.Mat.4742 Spezialkurs im Zyklus "Stochastische Prozesse" (3 C)
- M.Mat.4743 Spezialkurs im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" (3 C)
- M.Mat.4744 Spezialkurs im Zyklus "Mathematische Statistik" (3 C)
- M.Mat.4745 Spezialkurs im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (3 C)
- M.Mat.4841 Seminar im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (3 C)
- M.Mat.4842 Seminar im Zyklus "Stochastische Prozesse" (3 C)
- M.Mat.4843 Seminar im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" (3 C)
- M.Mat.4844 Seminar im Zyklus "Mathematische Statistik" (3 C)
- M.Mat.4845 Seminar im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (3 C)
- M.Mat.4941 Oberseminar im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik" (3 C)
- M.Mat.4942 Oberseminar im Zyklus "Stochastische Prozesse" (3 C)
- M.Mat.4943 Oberseminar im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschaftsmathematik" (3 C)
- M.Mat.4944 Oberseminar im Zyklus "Mathematische Statistik" (3 C)
- M.Mat.4945 Oberseminar im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz" (3 C)
- P.Forst.110 Spatial statistics (3 C)
- M.Forst.1422 Fernerkundung und GIS (6 C)
- M.Forst.1513 Monitoring of forest resources (6 C)
- M.Forst.1609 Remote sensing image processing with open source software (6 C)
- PAG 0060 Advanced methods in animal breeding and statistical genetics (6 C)
- PAG 0065 Market Integration and Price Transmission (6 C)
- PAG 0043 Efficiency and Productivity Analysis: Stochastic Approaches (6 C)

PAG 0070 Risk Analysis and Risk Management in Agriculture (6 C)

GRK1666.ME04 Consumer behavior and demand analysis: Theory and applications (3 C)

PAG 0073 Consumer Behavior and Demand Analysis II: Theory and Applications (6 C)

PAG 0080 Statistische Methoden und Analysen in den Agrarwissenschaften (6 C)

### **3. Forschungsseminar**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

P.ASEM.0001 Forschungsseminare (4 C)

### **4. Sommerschulen/Konferenzen**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

P.ASEM.0002 Sommerschulen (2 C)

P.ASEM.0003 Konferenzen (1 C)

### **5. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 4 C zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen (z.B. gute wissenschaftliche Praxis, wissenschaftliches Schreiben, Karriereplanung, Präsentationstechniken, Diversität, etc.) erfolgreich absolviert werden. Das Nähere ist zwischen Betreuungsausschuss und der oder dem Promovierenden zu vereinbaren.

### **6. Besondere Bestimmungen für Promotionsvorhaben aus der Medizin**

Promovierende in den medizinischen Humanwissenschaften müssen insgesamt wenigstens 4 C durch nichtselbstständige Lehr- und Betreuungstätigkeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbringen:

(1) Die Lehrleistung ist durch Organisation und Durchführung von Übungen zu den zu Nrn. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen der medizinischen Fakultät (MED-Kennung) zu erbringen. Je SWS wird dabei 1 C vergeben.

(2) Für die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird 1 C pro SWS vergeben, die Betreuung von Laborrotationen im Umfang von mindestens 6 Wochen und von Bachelorarbeiten wird mit 2 C gewichtet. Darüber hinaus können für die Betreuung von Diplom- bzw. Masterarbeiten 3 C vergeben werden. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.